

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

BMLFUW



An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sektion II/Sozialversicherung

im Hause.

Wien, am 24.04.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

BMLFUW-LE.5.7.4/0006-RD

RAAB/6652

BMASK-21119/0001-II/A/1/2015 3/2015

erich.raab@bmlfuw.gv.at

Entwurf eines Meldepflicht-Änderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 25.03.2015 und gibt zum Entwurf eines Meldepflicht-Änderungsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 1 Z 4 (§ 33 Abs. 3 ASVG):

Die vorgeschlagene Anordnung, wonach der Krankenversicherungsträger in der Satzung bestimmen kann, dass die Frist für die Abmeldung hinsichtlich der innerhalb des Kalendermonates liegenden Beschäftigungstage spätestens mit dem Ersten des nächstfolgenden Kalendermonates beginnt, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unproblematisch, da dies dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG zuwiderlaufen könnte. Um einen möglichen Vorwurf einer formalgesetzlichen Delegation zu begegnen darf empfohlen werden dies nicht der Selbstverwaltung zu überlassen, sondern eine entsprechende Regelung durch den Gesetzgeber selbst vorzunehmen.



Zu Art. 1 Z 5 (§ 33 Abs. 4 ASVG):

Die vorgeschlagene Vorgangsweise bei (teilweisem) Fehlen von Beitragsgrundlagen diese unter Heranziehung von Daten anderer Versicherungsverhältnisse beim selben Dienstgeber oder, wenn diese nicht vorliegen, von Daten der Versicherungsverhältnisse bei gleichartigen oder ähnlichen Betrieben festzusetzen, steht nach h.o. Auffassung in einem Spannungsfeld zum verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatz (Sachlichkeitsgebot), da bei dieser Vorgangsweise ungleiche Sachverhalte gleich behandelt werden und individuelle Komponenten (Bezugshöhe, individuelles Beschäftigungsausmaß aufgrund von Teilzeit, etc.) durch eine „Generalisierung“ keine Berücksichtigung finden (können).

Zu Art. 5 Z 8 (§ 25 Abs. 7 BMSVG):

Der Vorschlag uneinbringliche Forderungen aus unterdeckten Konten in der Betrieblichen Vorsorgekasse den Veranlagungserträgen gegenzurechnen kann dazu führen, dass den Versicherten unter Umständen vermögensrechtliche Nachteile erwachsen können, deren Ursache nicht ihrer Sphäre zuzurechnen sind. Auch aus verfassungsrechtlichen (grundrechtlichen) Erwägungen heraus (Eingriff in den Eigentumsschutz, Art 5 StGG und Art. 1, 1. ZP-EMRK) erscheint diese Vorgangsweise problematisch.

Diese Stellungnahme ergeht per email an folgende Adresse: stuellungnahmen@sozialministerium.at. Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates (e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

Elektronisch gefertigt

	21/SN-104/ME XXV. GP - Stellungnahme zur Entschließung des Europäischen Parlams über die elektronische Übermittlung von Daten / Unterzeichner	Seriennummer 57994584332 / CN=BMLFUW / BMLFUW / Lebensministerium, C=AT	3 von 3
	Datum/Zeit	2015-04-24T08:51:24+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
	Serien-Nr.	541402	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur		